

Zum liturgischen Ort der Sanctus-Kompositionen Telemanns und Carl Philipp Emanuel Bachs in Hamburg

Von Georg Philipp Telemann sind nach heutiger Kenntnis ein Sanctus in D-Dur (TVWV 9:16) und ein weiteres in F-Dur (TVWV deest) überliefert, wobei das letztere wohl schon aus seiner Leipziger Zeit datiert.¹ Von Carl Philipp Emanuel Bach, Telemanns Amtsnachfolger in Hamburg, stammen sowohl ein Sanctus in Es-Dur (Wq 219) als auch ein einhöriges Heilig in C-Dur (Wq 218), das eine Adaption der nach C-Dur transponierten „Sicut locutus est“-Fuge aus Johann Sebastian Bachs Magnificat (BWV 243) auf den Text „Alle Lande sind seiner Ehre voll“ darstellt, ergänzt mit teilweise selbständig geführten Instrumentalstimmen und einer 15taktigen Einleitung auf die Worte „Heilig ist Gott, der Herr Zebaoth“.² Telemanns D-Dur-Sanctus und die beiden Bachschen Werke wurden offenbar gezielt für den liturgischen Gebrauch in den Hamburger Kirchen komponiert.³ Als Besetzung verlangen diese Werke vier Singstimmen (SATB) – nur Bachs Heilig erfordert deren fünf (SATBB) –, drei Trompeten, Pauken, Streicher und Basso continuo, wozu in den beiden Bachschen Werken noch zwei unselbständig geführte Oboen kommen. Außer Betracht bleibt in der folgenden Darstellung Bachs berühmtes, 1776 erstmals aufgeführtes und 1779 gedrucktes doppelhöriges Heilig (Wq 217), das ursprünglich Bestandteil einer Michaelismusik war⁴ und auch ohne die später ergänzte Ariette aus textlichen und musikalischen Gründen sicherlich nicht für liturgische Zwecke herangezogen worden ist. Daß Carl Philipp Emanuel Bach in Hamburg wohl auch Sanctus-Kompositionen seines Vaters aufgeführt

¹ Zur Quelle für das F-Dur-Sanctus vgl. *Georg Philipp Telemann. Autographe und Abschriften. Katalog*, bearbeitet von J. Jaenecke, München 1993 (Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz. Kataloge der Musikabteilung. I/7.), S. 119f., zur Datierung vgl. darüber hinaus A. Glöckner, *Die Musikpflege an der Leipziger Neukirche zur Zeit Johann Sebastian Bachs*, Leipzig 1990 (BzBF 8), S. 33–36.

² Der Erstdruck des Sanctus (Wq 219) erscheint in Kürze im Carus-Verlag, Stuttgart, CV 33.502. Zum Heilig (Wq 218) vgl. die Wiedergabe der ersten Seite des Partiturotographs bei K. Geiringer, *Die Musikerfamilie Bach. Musiktradition in sieben Generationen*, verbesserte Neuauflage, München 1977, Abb. 16.

³ Zur Hamburger Entstehungszeit der beiden Bachschen Werke vgl. die Angaben im NV, S. 62 und 63.

⁴ Vgl. dazu U. Leisinger, „*Es erhob sich ein Streit*“ (BWV 19). *Carl Philipp Emanuel Bachs Aufführungen im Kontext der Hamburgischen Michaelismusiken*, BJ 1999, S. 105–126, speziell S. 112–115.

hat, läßt die Stimmenabschrift von Johann Sebastian Bachs Sanctus in C-Dur (BWV 237) vermuten, die von einem der Hamburger Kopisten Bachs stammt.⁵ Auch andere Sanctus-Kompositionen Johann Sebastian Bachs und weiterer Komponisten, die sich in Carl Philipp Emanuel Bachs Nachlaß befunden haben (Kerll, Lotti, Carl Heinrich Graun, Telemann), könnte er in Hamburg aufgeführt haben.⁶

Bekanntlich hat sich Bach vor und nach seiner Amtsübernahme wiederholt bei Telemanns Enkel und Erben Georg Michael Telemann über Hamburger Gepflogenheiten erkundigt, so auch über die Art und Verwendung liturgischer Musiken, und entsprechende Werke seines Vorgängers zur Einsichtnahme erbeten. Das belegt unter anderem Bachs Schreiben an Georg Michael Telemann vom 11. April 1771, in dem er bezeugt, die „gütigst geliehenen Kirchenstücke wieder zurückgeschickt“ zu haben, „namentlich 3 Telemannische Jahrgänge und einen dergleichen Faschischen, ein Paar Paßionen, Sanctus und Veni nebst allen Textbüchern“.⁷ Möglicherweise handelt es sich bei dem im Schreiben erwähnten Sanctus um das eingangs genannte Telemannsche Werk, denn davon besaß Bach eine vielleicht während der Zeit der Ausleihe von ihm in Auftrag gegebene Partiturabschrift, in die er, wahrscheinlich zu einem späteren Zeitpunkt, eigenhändig eine deutsche Textfassung eingetragen hat.⁸

Bislang ist weder von der Telemann- noch von der Bach-Forschung eine eindeutige Antwort auf die Frage nach dem liturgischen Ort dieser Sanctus-Kompositionen in den damaligen Gottesdiensten der Hamburger Kirchen gegeben

⁵ Zur genannten Quelle vgl. BC, E 10, mit dem dort gegebenen Hinweis auf „Anon. 304“ als Schreiber. P. Wollny hat darauf aufmerksam gemacht, daß dieser identisch ist mit Telemanns Hamburger Hauptkopisten A, den Bach von seinem Vorgänger übernommen hatte (BJ 1995, S. 218). Zur namentlichen Identifizierung dieses Kopisten schlägt Wollny Telemanns langjährigen und noch unter Bach aktiven Sänger Otto Ernst Gregorius Schieferlein (1704–1787) vor, dessen vollständigen Namen und Lebensdaten G. Bobeth ermittelt hat: *Der Hamburger Sänger Schieferlein als Sohn einer Buxtehuder Musikerfamilie und seine Stellung innerhalb der Kirchenmusik zur Zeit Telemanns*, Hamburg 1995 (Hamburger Telemann-Archiv. Sonderveröffentlichung 3.).

⁶ NV, S. 73 und 88. Zur Überlieferung von Johann Caspar Kerlls achtstimmigem Sanctus vgl. BC, E 17. Angaben zu zwei anonymen Sanctus aus Johann Sebastians und anschließend Carl Philipp Emanuel Bachs Besitz in: Bachs Notenbibliothek, S. 326f. (I/An/5, I/An/6).

⁷ Zitiert nach *Carl Philipp Emanuel Bach. Briefe und Dokumente. Kritische Gesamtausgabe*, hrsg. von E. Suchalla, Göttingen 1994, Bd. I, S. 223 (Nr. 95).

⁸ SBB, *Mus.ms. 21744*, Nr. 5; vgl. dazu die Abbildung und Beschreibung bei J. Jae-necke (wie Fußnote 1), S. 243 und 373.

worden. Offenbar hat sich bis jetzt nur Heinrich Miesner dazu geäußert, indem er auf „einen Hamburger Brauch“ hinwies, wonach „es in der Petrikirche üblich war, gleich auf den Gesang, der nach der Predigt gesungen wurde, ein ‚im simpel erhabenen Styl gesetztes Heilig‘ erklingen zu lassen.“⁹ Er berief sich dabei auf eine entsprechende Bemerkung in einem erstmals von Josef Sittard zitierten Gutachten zur Reformierung der Hamburger Kirchenmusik aus dem Jahr 1789.¹⁰ In diesem Gutachten der Pastoren Johann Jakob Rambach und Georg Heinrich Berkhan über die Umgestaltung der Kirchenmusiken und der Singestunden im Johanneum nach dem Tod Carl Philipp Emanuel Bachs heißt es mit Bezug auf die als zu aufwendig empfundenen sogenannten „doppelten Musiken“ (das sind die an bestimmten Sonntagen, einem festgelegten Turnus folgend, jeweils in einer der fünf Hauptkirchen sowohl vormittags im Haupt- als auch nachmittags im Vespertagesdienst erfolgten Musikaufführungen des Kantors, im Gegensatz zu den „einfachen“, auf den Hauptgottesdienst beschränkten Musiken):

„In Ansehung der doppelten Musiken könnte der Cantor oder Musikdirektor die Erlaubniß erhalten, dieselbe Musik, die er Vormittags ausführte, auch Nachmittags zu wiederholen, um auf seine Composition mehr Zeit und Fleiß verwenden zu können. [...] Auch würde es vielleicht rührend und erbaulich seyn, wenn anstatt der Musik nach der Predigt gleich auf den Gesang, der nach der Predigt gesungen wird, so wie es bisher in der St. Peters Kirche gebräuchlich ist, ein im simpel erhabnen Styl gesetztes *Heilig*, das aber wenig Zeit wegnehmen müßte, folgte, so oft in einer Kirche doppelte Musik ist.“¹¹

⁹ H. Miesner, *Philipp Emanuel Bach in Hamburg. Beiträge zu seiner Biographie und zur Musikgeschichte seiner Zeit*, Leipzig 1929, S. 94.

¹⁰ Vgl. J. Sittard, *Geschichte des Musik- und Concertwesens in Hamburg vom 14. Jahrhundert bis auf die Gegenwart*, Altona und Leipzig 1890, S. 48.

¹¹ J. J. Rambach und G. H. Berkhan, handschriftliches Gutachten vom 20. Februar 1789, zitiert nach J. Kremer, *Das norddeutsche Kantorat im 18. Jahrhundert. Untersuchungen am Beispiel Hamburgs*, Kassel etc. 1995 (Kieler Schriften zur Musikwissenschaft. XLIII.), S. 398–403, hier S. 400; vgl. auch Kremers Bemerkungen zum Begriff der „doppelten Musik“ (S. 197f.). Zum noch nicht abschließend geklärten Problem der „einfachen“ und „doppelten“ bzw. „ganzen“ („vollen“, „vollständigen“) und „halben“ Musiken in den Hamburger Gottesdiensten, das auch die Frage nach unterschiedlich großen Aufführungsapparaten einschließt, vgl. außerdem B. Wiermann, *Carl Philipp Emanuel Bachs Gottesdienstmusiken*, in: Carl Philipp Emanuel Bachs geistliche Musik. Bericht über das Internationale Symposium (Teil 1) 1998 in Frankfurt (Oder), Żagań und Zielona Góra, hrsg. von U. Leisinger und H.-G. Ottenberg, Frankfurt (Oder) 2000, S. 85–103, und R. L. Sanders, *Carl Philipp Emanuel Bach und die Musik im Gottesdienst der Hamburger Hauptkirchen*, ebenda, S. 104–121.

Bei der kalendermäßigen Festlegung der „einfachen“ und „doppelten“ Musiken wurde auf eine gleichmäßige Verteilung zwischen den Hauptkirchen geachtet.¹² Entsprechend werden die Kirchen auch Wert darauf gelegt haben, bezüglich des Umfangs der in den Vor- und Nachmittagsgottesdiensten dargebotenen Musik nicht unterschiedlich behandelt zu werden. Der auf die St. Petrikirche beschränkte „Brauch“, anstelle der nach dem Predigtlied aufgeführten Figuralmusik – das war in der Regel eine selbständige Kantate oder der zweite Teil einer geteilten Kantate¹³ – eines der ja deutlich kürzeren Sanctus zu musizieren, kann folglich keine ständige gottesdienstliche Einrichtung in St. Petri gewesen sein, wie die mißverständliche Formulierung im Gutachten zu suggerieren scheint, denn dann wäre diese Kirche im Vergleich mit den anderen Hauptkirchen permanent zu kurz gekommen. Es muß sich vielmehr um ein bestimmten Anlässen vorbehaltenes Sonderrecht der ältesten und von daher eine Vorrangstellung genießenden Parochialkirche Hamburgs gehandelt haben.

Konkrete Hinweise zur Klärung dieses Sachverhaltes liefern die Hamburger Gottesdienstordnungen von 1699, 1726 und 1788. Nach Vorschrift der Vesperordnung von 1699 und der Agende von 1726 wurde an den hohen Festtagen Weihnachten, Ostern und Pfingsten im Rahmen der Abendmahlsliturgie nach der Ermahnung an die Kommunikanten vor dem Altar die Präfation zelebriert, an deren Schluß der Chor das Sanctus choraliter zu singen hatte (darauf folgten das Vaterunser und die Einsetzungsworte).¹⁴ Nur in den drei Festtags-Gottesdiensten der St. Petrikirche war es offenbar üblich, das Sanctus unter Leitung des Kantors figuraliter ausführen zu lassen, und darauf – nicht auf eine ständige Gepflogenheit in St. Petri – spielt das oben zitierte Gutachten aus dem Jahr 1789 fraglos an. Unklar ist jedoch, ab wann diese Tradition bestand. Den lateinischen Wortlaut und die Melodieformeln der drei Festtags-Präfationen gibt die Agende von 1726 vollständig wieder (siehe Ab-

¹² Vgl. Kremer (wie Fußnote 11), S. 199, und Wiermann (wie Fußnote 11), S. 88f.

¹³ Vgl. Sanders (wie Fußnote 11), S. 110–115.

¹⁴ *Abgefassete | (Beliebte) | Ordnung / | Wie es So wol mit denen Vespem | an Sonn- und andern Feyertagen-A- | bend; Imgleichen mit dem Gottes-Dienst | an Sonn und andern Feyer-Tagen allhier in | Hamburg zu halten. | HAMBURG, Gedruckt bey Conrad Neumann [...] 1699; Exemplar: Staatsarchiv Hamburg (nachfolgend: D-Ha), Bestand 111-1 (Senat), Signatur Cl. VII Lit. Ha Nr. 3 Vol. 1 (Nachdruck in: *Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen*, hrsg. von J. Klefeker, Bd. 8, Hamburg 1770, S. 472–470); *In der | Kirche | Zu | HAMBURG | Von Alters her gebräuchliche | FORMULARIA | Und öffentliche | Gebehte. | Nebst der | Ordnung der Vespem | und des Gottes-Dienstes an | Sonn- und Fest-Tagen. | Hamburg, gedruckt und verlegt durch Conrad König [...] | 1726; Exemplar: Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, A/155021; für einen Hinweis auf die letztgenannte, musikgeschichtlich bisher unbeachtete Quelle sei R. L. Sanders gedankt.**

bildung 1).¹⁵ Eine der zahlreichen Änderungen der neugefaßten Agende von 1788 bestand in der Abschaffung der Präfationen. An den hohen Festtagen folgte nunmehr nach der Ermahnung an die Kommunikanten direkt und in deutscher Sprache das Heilig als alleiniges Überbleibsel aus den alten Präfationen, danach das Vaterunser und die Einsetzungsworte: „Auch wird am ersten Weihnachts- Oster- und Pfingst-Tage nach verlesener Ermahnung an die Communicanten, Heilig ist unser Gott etc. wie gewöhnlich angestimmt“.¹⁶ Als neues Problem – vor allem mit Blick auf Carl Philipp Emanuel Bachs lateinische und deutsche Sanctus-Kompositionen – taucht damit die Frage auf, wann genau die Abschaffung der Präfationen und der Wechsel zum deutschsprachigen Heilig erfolgt ist.

Antworten auf die bisher gestellten Fragen bringt ein Quellenfund in den für musikgeschichtliche Belange noch längst nicht erschöpfend ausgewerteten Beständen des Hamburger Staatsarchivs. Unter den erhaltenen Archivalien des Rates (der zur gleichen Zeit bezeugende Ausdruck „Senat“ hat sich erst im 19. Jahrhundert durchsetzen können) findet sich ein Konvolut mit der späteren Bezeichnung „Acta betreffend die a Senatu et Collegio der LX^r beliebte Veränderung der Lateinischen Antiphonien an den Hohen Festen“ aus den Jahren 1767 bis 1778.¹⁷ Der hier gebündelte Vorgang besitzt ein Gegenstück in den Akten und Protokollen des Geistlichen Ministeriums, eines für geistliche und kirchliche Fragen zuständigen Gremiums, in dem die Pastoren aller Hamburger Haupt- und Nebenkirchen zusammengeschlossen waren und das die Inhaber der Kirchengewalt (Rat und Bürgerschaft) in entsprechenden Angelegenheiten zu beraten hatte.¹⁸

In einem „Extractus protocollis Senatus Hamburgensis“ vom 9. März 1767 wurde dem *Senior Ministerii* Johann Melchior Goeze, zugleich Hauptpastor an St. Katharinen, ein Beschluß des Rates und des Kollegiums der Sechziger

¹⁵ Zur Präfation vgl. auch H. Sengelmann, *Der Hauptgottesdienst in Hamburg sonst und jetzt*, Hamburg 1855, S. 4/5 (unpaginiert) und 20f., sowie K. Röhlk, *Geschichte des Hauptgottesdienstes in der evang.-luth. Kirche Hamburgs*, Göttingen 1899, S. 44f., 54 und 58.

¹⁶ *Ordnung | des Gottesdienstes | in | den Hamburgischen Kirchen, | nebst | den öffentlichen Gebeten | und | andern Formularen, | wie solche | von Rev. Ministerio entworfen | und, | nach Verfassungsmäßiger Genehmigung, | Obrigkeitlich | zum öffentlichen Gebrauch in dieser Stadt und deren Gebiete | verordnet worden. | Hamburg, gedruckt und verlegt von Carl Wilhelm Meyn [...] | 1788; Exemplar: D-Ha, A 620/16, S. 3.*

¹⁷ D-Ha, Bestand 111-1 (Senat), Signatur *Cl. VII Lit. Ha Nr. 3 Vol. 16* (Acta betreffend die [...] Veränderung der Lateinischen Antiphonien), 23 Nummern enthaltend.

¹⁸ D-Ha, Bestand 511-1 (Ministerium), Signaturen *II 8* (Protokolle 1759–1794) und *III A 1 w* (Akten des Seniors Goeze 1766–1768).

(ein mit 15 Oberalten und 45 Diakonen aus allen fünf Kirchspielen besetztes bürgerliches Kollegium als Bestandteil der Bürgerschaft) mitgeteilt:

„Seit geraumer Zeit hätten verschiedene Personen, beyderley Geschlechtes, den wiederholten Wunsch geäußert, daß die Lateinischen Antiphonien, welche hier, an den drey grossen Festen, Weihnacht, Ostern und Pfingsten, vor dem Altare, abgesungen werden, gänzlich eingestellet, und dagegen deutsche Worte gewählt werden mögten. Da nun der öffentliche Gottes-Dienst die bestthunlichste Beförderung einer gemeinnützigen Andacht und Erbauung zum höchsten Zwecke habe, die Lateinischen Antiphonien aber hiezu nichts beytragen, dieselben vieleher, als ein Überbleibsel aus dem Pabsthume, beurtheilet werden könnten, und auch daher, bey manchen Evangelisch-Lutherischen Gemeinen, schon lange nicht mehr üblich wären, so hätte Senatus, nebst dem Löbl: Collegio der LX^{ger} die billige Entschliessung gefasset, die obbemerkten Wünsche ie eher, ie lieber, zur Erfüllung zu bringen.“¹⁹

Das Geistliche Ministerium wurde damit beauftragt, entsprechende Formulare für deutsche Antiphonen zu den drei hohen Festen zu entwerfen und zur Genehmigung vorzulegen. Schon kommende Ostern sollte mit der Änderung begonnen werden. In seinem Antwortschreiben vom 3. April 1767 bringt Goeze „einige Befremdung“ der Mitglieder des Geistlichen Ministeriums zum Ausdruck und verweist im zweiten Teil des umfangreichen Schreibens auf vordringlichere gottesdienstliche Probleme und Mißstände, deren Lösung sich Rat und Bürgerschaft annehmen sollten. Als Argumente gegen eine Änderung der lateinischen Antiphonen, der sich Goeze aber nicht grundsätzlich verschließt, werden angeführt: Traditionsbruch, schädliche Außenwirkung für Hamburg und auch, daß

„die lateinische Sprache zum Singen, insonderheit bey Antiphonen, die in ungebundener Rede abgefasset sind, viel bequemer ist, als die deutsche, welches vermuthlich der vornehmste Grund ist, warum dieser *ritus* von unsern gotseligen Vorfahren beyhalten worden“.

Im übrigen sei die Veränderung bis Ostern nicht durchführbar, denn es werde

„alsdenn schlechterdings nötig seyn, daß die deutschen formulare erst förmlich in die Musick gesetzt werden, und den Herren Predigern sowohl, als dem antwortenden Chore Zeit gelassen werde, sich darin zu üben, damit die Sache ihre Würde nicht verliere“.²⁰

¹⁹ Senatsakte (wie Fußnote 17), Nr. 1, gleichlautend auch in der Ministeriumsakte (wie Fußnote 18), S. 719f.

²⁰ Senatsakte (wie Fußnote 17), Nr. 4, vgl. auch die Ministeriumsakte (wie Fußnote 18), S. 743.

Auf ein an den Rat gerichtetes Schreiben vom 9. September 1767 erhielt das Kollegium der Sechziger am 21. September zur Antwort, „E. E. Rath sey gerne damit einstimmig, Rev:[erendo] Ministerio aufzugeben, um die beregte Veränderung so zu befördern, daß sie, künftigen Ostern, ihren Anfang nehmen könne.“²¹ Doch auch zu Ostern 1768 konnte die Änderung noch nicht vorgenommen werden, wohl nicht zuletzt auch wegen der zu diesem Zeitpunkt erfolgten Übernahme der Amtsgeschäfte durch den neuen Kantor Carl Philipp Emanuel Bach. Zuvor, am 11. Dezember 1767 sowie am 19. und 26. Februar 1768, hatten die Mitglieder des Geistlichen Ministeriums verschiedene Änderungsvorschläge aus den eigenen Reihen beraten, unter anderem auch die vollständige Abschaffung der Präfationen. Am 19. Februar 1768 war diskutiert worden, ob man

„1. lieber sich erklären wolle, die Praefationen gar wegzulaßen, 2. oder solche nach dem gewöhnlichen Collecten Thon in deutscher Sprache absingen wolle, 3. oder verlangen, daß solche von dem neuen Cantore, von neuem componirt werden“.²²

Nachdem bereits die Entscheidung gefallen war, dem Rat die Abschaffung vorzuschlagen, hatte Goeze seinen Kollegen am 26. Februar einen neuen Vorschlag vorgelegt, der anstelle der wegfallenden Präfationen ein vom Chor und der Gemeinde mit Orgelbegleitung zu singendes Heilig vorsah. Das Schreiben Goezes an den Rat vom 26. Februar 1768, in dem dieser Kompromißvorschlag nun ebenfalls unterbreitet wurde, interessiert nicht nur wegen des die künftige Richtung vorgebenden neuen Vorschlags, sondern auch wegen der darin anzutreffenden Vorstellungen der Pastorenschaft zur Amtsführung des neuen Kantors:

„So gern wir auch auf den *Extractum Protocolli* vom 21 *Sept. a.*[nni] *p.*[raeteriti] schon längst unsre Erklärung in geziemender *Veneration* abgegeben hätten; so ist solches dennoch aus folgenden Ursachen bis hieher unmöglich gewesen. Nachdem wir die Sache in unserm *Conventu* reichlich erwogen; so entstanden die beyden Fragen: ob es angehe, daß die in die deutsche Sprache übersetzten Präfationen blos in dem *Collecten* Thone abgesungen würden; oder ob es besser sey, daß solche ordentlich componirt und nach den Regeln der Music abgesungen würden. Der erste Fal wurde verworfen, weil unsre Gemeinen bey dieser Gelegenheit eine ganz andre Art des Gesangs, als bey den *Collecten* gebraucht wird, gewohnt sind, auch diese Art zu singen, insonderheit in Petri Kirche, wo an dem ersten Feiertage volle Music ist, zu sehr in das Niedrige fallen, und zu manchen Spöttereien Anlas geben mögte. Der zweite Fal aber erforderte die Gegenwart des neuen *Cantoris*, indem es dessen Sache ist, diese *Composition* zu verfertigen. Da aber sich solche bis hieher verzogen hat; so ist es uns auch nicht eher möglich gewesen, in dieser Sache etwas vorzunehmen. Wir haben

²¹ Senatsakte (wie Fußnote 17), Nr. 8 und Nr. 9.

²² Ministeriumsprotokolle (wie Fußnote 18), S. 235.

indessen die verlangte Ausfertigung einer Uebersetzung der bisher üblichen lateinischen Formulare angeschlossen, und ersuchen *Einen Hochedlen Rath* die *Composition* derselben dem *Cantori* aufzutragen. Bey diesen Umständen aber, und bey der so lange verzögerten Ankunft desselben, ist es uns nicht möglich, daß wir den Anfang der Veränderung schon auf bevorstehendes Osterfest machen könnten, indem die *Membra* unsers *Collegii*, welche das Absingen am bevorstehenden heiligen Osterfeste trifft, Zeit nötig haben, sich in dieser neuen Gesangsweise zu üben, und es hart seyn würde, von denselben, da kein *periculum in mora* ist, zu fordern, daß sie sich der Gefahr, den Spöttern ins Urtheil zu fallen, blos stellen solten. Ueberdem würden auch das Chor und die Schüler der *Johannis* Schule zu der erforderlichen Antwort gehörig vorbereitet werden müssen, als welches eines von den ersten und nützlichsten Geschäften des neuen *Cantoris* seyn wird, und womit er die in der Schulordnung ihm angewiesenen, seit so vielen Jahren zum offenbaren Nachtheil unsrer Kinder aber völlig hindangesetzten Singestunden, wofür der *Cantor* doch ein so grosses *Salarium* von der Cämmerey hebt, wieder in den Gang bringen kan:²³ als um deren Wiederherstellung wir, auch zum Besten unsrer Kinder, *Einen Hochedlen Rath* bey dieser Gelegenheit inständigst ersuchen.

Wir besorgen aber dennoch, daß diese neue Art, die Antiphonen in deutscher Sprache abzusingen, noch manche Beschwerlichkeiten und Anstöße nach sich ziehen mögte, welche sich künftig erst entdecken werden. Wir stellen es uns indessen vor, daß der beste Weg, denselben auszuweichen dieser seyn würde, wenn der *Actus consecrationis* an jedem ersten hohen Festtage auf folgende Art volzogen würde.

1. Der Prediger lieset die Ermahnung an die *Communicanten*.
2. Indem er sich umwendet, *intoniret* das Chor: Heilig ist Gott! Heilig ist Gott! Heilig ist Gott! der Herr Zebaoth! Himmel und Erde sind voll seiner Ehre: Wobey die Orgel mit vollen Accorden mit einstimmen müste.
3. Darauf folgte das Vater Unser und die Worte der Einsetzung.

Auf diese Art würde der vornehmste Theil der Präfationen beybehalten, in einer der Gemeine verständlichen Sprache gesungen, der erste hohe Feyertag dadurch etwas solenner gemacht, und manchen sonst zu besorgenden Inconvenienzen vorgebeuget. Und es erinnern sich einige unsers Mittels, daß, da an den Orten, an welchen sie vor dem im Amte gestanden, diese Ordnung eingeführt gewesen, manche, die sonst wohl gewohnt gewesen, vor der *Consecration* des Heiligen Abendmals aus der Kirche zu gehen, da geblieben, um das so rührende Heilig mitzusingen, und daß überhaupt diese Verfügung

²³ Diese Forderung an den neuen Kantor, zugleich als Kritik an Telemann formuliert, hatte Goeze bereits anlässlich der Wahl des neuen Kantors im Collegium scholariale, dem für schulische Belange zuständigen Verwaltungsorgan, am 3. November 1767 erhoben: Der neuerwählte Kantor solle angehalten werden, „die Singestunden, der Schulordnung gemäs zu halten, als welche Telemann Zeit seines ganzen Amtes, auf eine unverantwortliche Art negligiret, ohngeachtet er jährl. 1624 Mk Salarium aus der Cämmerey dafür gezogen hat“; vgl. D-Ha, Bestand 361-1 (Scholarchat), Signatur II 1 (Protokolle 1700–1712 und 1716–1828), S. 238, sowie Miesner (wie Fußnote 9), S. 118.

die Devotion bey der Gemeine sowohl als bey den *Communicanten* merklich befördert habe.

Wir überlassen diesen Vorschlag *Einem Hochedlen Rathe* zu hochgeneigter Beurtheilung. Solte derselbe, wie wir wünschen, Beifal finden, so müsten wir zugleich geziemend bitten, dem neuen *Cantori* aufzugeben, das: Heilig Heilig Heilig ist Gott der Herr Zebaoth. Himmel und Erde sind voll seiner Ehre; zu dem Ende besonders zu componiren, und die Sänger darin zu üben. Auf diese Art könnte der Anfang schon gar füglich auf bevorstehendes heil. Osterfest gemacht werden.“²⁴

Vielleicht weil der gerade erst am 19. April 1768 eingeführte neue Kantor zunächst wichtigere Aufgaben in Angriff zu nehmen hatte als die Beschäftigung mit liturgischen Besonderheiten, offenkundig aber auch in Ermangelung eines wirklichen Interesses auf seiten des Rates (den Mitgliedern des Geistlichen Ministeriums schien ohnehin an einer Veränderung bewährter Traditionen zunächst nicht viel zu liegen), blieb es dem Kollegium der Sechziger überlassen, neue Vorstöße in der Angelegenheit zu unternehmen. Es erkundigte sich nach dem Sachstand oder drängte den Rat zur Entscheidung, beispielsweise am 18. November 1768,²⁵ am 3. Januar 1770²⁶ und schließlich mehr als zehn Jahre nach Anstoßen des Reformwerks am 31. Juli 1778:

„Da die vom Collegio [der Sechziger], zufolge Conclusi vom 23 Mart. 1768, erwartete weitere Meinung E. E. Raths, die Veränderung mit den lateinischen Fest-Collecten betreffend, demselben noch nicht communiciret worden, so kan Es nicht umhin, diese Sache wiederum in Anrege zu bringen, damit dieselbe bey Zeiten in diesem Jahr zur Endschaft befördert werden möge.“²⁷

Nun endlich reagierte der Rat am 21. August 1778 in der von den Sechzigern gewünschten Weise und entschied sich für den im Schreiben des Geistlichen Ministeriums vom 26. Februar 1768 favorisierten Vorschlag. Falls das Kollegium diesem Vorschlag zustimme, habe man keine Bedenken,

„dem Cantori aufzugeben, die angeführten Worte: Heilig p: aufs fordersamste zu componiren. Da denn, auf die Weise, am bevorstehenden Weihnachten der Anfang mit dieser neuen Einrichtung gemacht [...] werden könnte.“²⁸

²⁴ Senatsakte (wie Fußnote 17), Nr. 12, gleichlautend auch in der Ministeriumsakte (wie Fußnote 18), S. 1013. Wegen der Kürze der Zeit wurde die für Ostern vorgesehene Änderung mit Ratsbeschluß vom 21. März 1768 erneut ausgesetzt, welchem das Kollegium der Sechziger am 23. März zustimmte; vgl. Senatsakte (wie Fußnote 17), Nr. 14 und Nr. 16.

²⁵ D-Ha, Bestand 111-1 (Senat), Signatur Cl. VIII Nr. Xa 1768 (Protokoll 1768), Bd. 3, fol. 1161.

²⁶ Senatsakte (wie Fußnote 17), Nr. 17.

²⁷ Ebenda, Nr. 18.

²⁸ Ebenda, Nr. 19.

Protoscholarch Johann Anderson erhielt als direkter Vorgesetzter Bachs am 5. Oktober 1778 vom Rat den Auftrag,

„dem Cantor und Musik-Director Bach aufzugeben, daß er folgende, künftighin statt der bisherigen Lateinischen Fest-Collecten, am ersten Feyer-Tage in Weihnacht, Ostern u. Pfingsten, nach verlesener Vermahnung an die Communicanten, von dem Chor zu intonirende [sic] Worte:

Heilig ist Gott!

Heilig ist Gott!

Heilig ist Gott, der Herr Zebaoth!

Himmel und Erde sind voll Seiner Ehre!

musikalisch componiren, dergestalt, daß sowohl in der St: Petri Kirche dabey die volle Musik, als in den übrigen Kirchen die Orgeln mit vollen Accorden einstimmen, auch die Chor-Sänger in der Absingung dieser Worte in Zeiten übe, damit auf bevorstehenden Weihnacht der Anfang damit gemacht werden könne.“²⁹

Bach wiederum bestätigte dem Rat in einem bislang unbekanntem autographen Schreiben vom 25. November 1778, die nötigen Vorkehrungen getroffen zu haben, vielleicht auch mit der Absicht, den an ihn ergangenen Auftrag dahingehend zu interpretieren, daß an der bisherigen Praxis, das Heilig in der St. Petrikirche *figuraliter* ausführen zu lassen, festgehalten werden solle:

„Seine Hochweisheiten, der Herr Proto-Scholarch *D. Anderson* haben mir Endesunterschiedenen die hohe Verordnung Eines Hochweisen Rathes bekannt gemacht, vermöge welcher künftig am ersten Feiertage in Weihnacht, Ostern und Pfingsten, statt der bisherigen Lateinischen Fest-Collecten,

nach verlesener Vermahnung an die Communicanten, und darauf ganz kurzen Vorspiels des Organisten, um den Ton anzugeben, vom Chore, mit Einstimmung der Orgel, folgende Worte choraliter gesungen werden sollen: Heilig ist Gott! Heilig ist Gott! Heilig ist Gott! der Herr Zebaoth! Himmel und Erde sind voll seiner Ehre!

Worauf der Priester das Vater unser und die Einsetzungs-Worte singet.

In der St. Petri Kirche werden nach obiger Ordnung diese Worte mit allen Sängern und Instrumentisten bey Pauken- und Trompeten-Schall *figuraliter* ausgeführet. Damit auf bevorstehenden Weihnacht der Anfang mit Befolgung dieser neuen Verordnung gemacht werden könne: so hat Endesunterschiedener bey Zeiten die Anstalten darzu getroffen.

Hamburg, d. 25 November 1778. CPE Bach.“³⁰

Die Angelegenheit fand ihren Abschluß mit einem Schreiben des Rates vom 2. Dezember 1778 an den Senior Ministerii, worin mitgeteilt wird, man habe sich mit dem Kollegium der Sechziger

²⁹ Ebenda, Nr. 21.

³⁰ Ebenda, Nr. 22.

„dahin vereinbart, daß, dem von Rev.^o Ministerio in dessen Antrage vom 26 Febr. 1768 geäußerten und vorzüglich empfohlenen Wunsche gemäß, am jedesmaligen ersten Feiertage in Weihnacht, Ostern u. Pfingsten, nach verlesener Vermahnung an die Communicanten künftighin bloß die Worte: Heilig ist Gott [...] unter vollstimmiger Musik in der St: Petri- und Begleitung der Orgeln in den übrigen Haupt-Kirchen von den Chor-Knaben auf ähnliche Art abgesungen werden würden, als es in der St: Michaelis Kirche bereits gewöhnlich ist, die Absingung des Lateins aber gänzlich unterbleibe, als womit am bevorstehenden Weihnachts-Tage der Anfang zu machen“.³¹

Worauf genau die Bemerkung „auf ähnliche Art abgesungen [...] als es in der St: Michaelis Kirche bereits gewöhnlich ist“ abzielt, konnte wegen der fast vollständigen Verluste von Protokollen und Kirchenbüchern der St. Michaeliskirche nicht geklärt werden. Bekannt ist aber, daß St. Michaelis als jüngste Parochialkirche Hamburgs einige Sonderrechte bewahrt hatte beziehungsweise für sich in Anspruch nahm.³²

Aufgrund der aufgefundenen neuen Quellen kann nun das Jahresende 1778 als *Terminus ante quem* für Bachs lateinisch komponiertes Sanctus (Wq 219) und die von ihm vielleicht aufgeführten Sanctus anderer Komponisten gelten sowie zugleich als frühestmögliches Entstehungsdatum für sein einhöriges deutsches Heilig (Wq 218). Auch der von Bach in einer Kopistenabschrift von Telemanns Sanctus in D-Dur (TVWV 9:16) eigenhändig unterlegte deutsche Text hat damit einen *Terminus post quem* gefunden.³³ Wahrscheinlich hat Bach das Telemannsche Sanctus bis 1778 mit der lateinischen und nach 1778 mit der deutschen Textfassung aufgeführt. Nicht klären läßt sich vorerst, welches Sanctus Bach zu Weihnachten 1778 in der St. Petrikirche hat erklingen lassen. Der Tod seines am 11. September 1778 in Rom verstorbenen

³¹ Senatsakte (wie Fußnote 17), Nr. 23. Das in den Akten des Geistlichen Ministeriums als „Extractus protocollis Senatus Hamburgensis“ vom 2. Dezember 1778 enthaltene Schreiben wurde von dem damaligen Senior Ministerii und Hauptpastor an St. Michaelis, Georg Ludwig Herrnschmid, in einem von den Kollegen durchweg zustimmend kommentierten Zirkular wie folgt präsentiert: „Endlich ist eine Antwort von A.[mplissitu] Senatu auf den Vorschlag R. Ministerii die Abschaffung der lateinischen Praefation an den Hohen Festen vom 26. Febr. 1768. betreffend eingelaufen [...]. Es ist freylich sonderbar daß dieselbe so sehr spät erfolgt ist. [...] Auch glaube daß den allermeisten unserer Herrn Collegen, welche die Absingung zu verrichten haben, gar sehr mit der Abschaffung qu. gedienet seyn wird“; vgl. D-Ha, Bestand 511-1 (Ministerium), Signatur III B Bd. 12 (Akten 1778), ohne Zählung.

³² Vgl. dazu Kremer (wie Fußnote 11), S. 90f.

³³ Telemanns lateinische Textfassung lautet: „Sanctus Dominus Zebaoth. Pleni sunt coeli et terra gloria eius“. Bach unterlegte folgenden deutschen Wortlaut: „Heilig ist Gott der Herr Zebaoth. Himmel und Erde sind voll seiner Ehre“; zitiert nach dem in Fußnote 8 genannten Manuskript.

Sohnes Johann Sebastian und die in seiner Korrespondenz sich widerspiegelnde intensive Beschäftigung mit der Drucklegung seines doppelchörigen Heilig (Wq 217) in der Zeit ab September 1778, das dann im Kontext einer Michaelismusik im Oktober in den Hamburger Hauptkirchen in einer von Georg Benda gerühmten „meisterhaften“ Ausführung wiederaufgeführt wurde,³⁴ könnten Indizien dafür sein, daß Bach zu dieser Zeit möglicherweise den Kopf für ein neu zu komponierendes Heilig nicht frei hatte. Das würde erklären, warum er zum damaligen Zeitpunkt vielleicht auf das Telemannsche Sanctus mit dem dafür unterlegten deutschen Text zurückgegriffen oder im Parodieverfahren sein einchöriges Heilig aus der „Sicut locutus est“-Fuge des väterlichen Magnificats adaptiert hatte, statt mit einer Neukomposition aufzuwarten. Im Widerspruch zur zweiten Variante dieser Hypothese steht allerdings, daß Bach für die Fuge seines Heilig den Text „Alle Lande sind seiner Ehre voll“ verwendet hat und nicht die ihm vorgegebenen Worte „Himmel und Erde sind voll seiner Ehre“, die wiederum korrekterweise von ihm dem Telemannschen Sanctus unterlegt worden sind. Vielleicht waren musikalische Gründe ausschlaggebend dafür.

Daß Bach sich auch vor 1778 mit den choraliter auszuführenden Abschnitten der lateinischen Präfationen in Hamburg befaßt haben muß – sei es in dienstlichem Auftrag oder aus eigenem Antrieb³⁵ –, ergibt sich bereits aus der zwischen 1768 und 1778 erfolgten Neukomposition eines Sanctus (Wq 219) für die in St. Petri übliche Figuraliter-Ausführung dieses Teiles der Liturgie. Die dem Schweriner Organisten und Bach-Sammler Johann Jacob Westphal (1756–1825) noch vorliegende, heute verschollene vierstimmige Antiphon „Et cum spiritu tuo“ (Wq 209) ist eine vierstimmige Vertonung von wahrscheinlich allen Teilen der Präfationen, die der respondierende Chor zu singen hatte. Dies jedenfalls läßt ein Vergleich des im thematischen Katalog zu Westphals Bach-Sammlung enthaltenen Notenincipits zu diesem Werk mit den in der Hamburger Agenda von 1726 abgedruckten Präfationen erkennen (siehe Abbildung 1).³⁶ Die Antiphon ist im Nachlaßverzeichnis als in Hamburg

³⁴ Vgl. *Briefe und Dokumente* (wie Fußnote 7), Bd. I, S. 693–722 (Nrn. 316–322, 325 und 327).

³⁵ Vielleicht steht auch die oben angedeutete Sonderregelung der St. Michaeliskirche damit in Zusammenhang.

³⁶ Vgl. für das Notenincipit Wq, S. 97, sowie E. E. Helm, *Thematic Catalogue of the Works of Carl Philipp Emanuel Bach*, New Haven und London 1989, S. 225 (H 839). Im unveröffentlichten thematischen Katalog seiner Bach-Sammlung hat Westphal die Quelle wie folgt beschrieben: „Antiphonia. für 4 Singstimmen, von C. P. E. Bach. Partitur u. Stimmen. 1½ Bogen in quer 4to.“; vgl. LBzBf 2 (U. Leisinger und P. Wollny), S. 69. Nach Einschätzung von U. Leisinger ist die Wiedergabe des Notenincipits in Westphals Katalog wohl das letzte Lebenszeichen der Antiphon (Mitteilung an den Verfasser vom April 2002).

entstandene Komposition Bachs ausgewiesen,³⁷ und Johanna Maria Bach hat sie in einem die hinterlassenen Werke ihres Gatten aufzählenden Brief an Sara Levi vom 5. September 1789 als „Antiphonia, wie sie hier in den Kirchen ehemals gesungen wurden“ beschrieben.³⁸ Auch wenn sich der genaue Entstehungszeitpunkt dieser lateinischen Antiphon in den hier ausgewerteten Schriftstücken des Rates und des Geistlichen Ministeriums nicht ausmachen läßt, ist immerhin klar, daß sie zwischen 1768 und 1778 entstanden sein muß. Diese vierstimmige Vertonung darf vielleicht als Parteinahme Bachs für eine Beibehaltung der Präfationen in den Gottesdiensten der Hamburger Kirchen gewertet werden.

Nachtrag

Erst nach Abschluß der hier vorgelegten Untersuchung wurde dem Verfasser die im Dezember 2001 an der Yale University in New Haven (USA) eingereichte Dissertation von Reginald L. Sanders über *Carl Philipp Emanuel Bach and Liturgical Music at the Hamburg Principal Churches from 1768 to 1788* bekannt (veröffentlicht 2002 bei UMI Microform, Ann Arbor, Michigan, UMI Number: 3030822). Für die Überlassung einer Kopie seiner materialreichen Arbeit, die einen Maßstab setzt für künftige Forschungen zu Bachs Wirken in Hamburg, und für den sich daran anknüpfenden Meinungsaustausch zu Fragen des liturgischen Gebrauchs von Bachs Sanctus-Kompositionen in Hamburg sei Reginald L. Sanders auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

Sanders hat für eine knappe Darstellung der Präfationen und ihres Wandels in den Hamburger Gottesdiensten die oben in Fußnote 17 genannten Senatsakten zur Abschaffung der lateinischen Antiphonen ebenfalls herangezogen und das darin enthaltene Schriftstück Carl Philipp Emanuel Bachs vom 25. November 1778 erstveröffentlicht (S. 53–57). Abgesehen von der Kürze seiner Darstellung, unterscheiden sich jedoch zum Teil die Schlußfolgerungen, die er aus diesem Quellenmaterial gezogen hat, von den hier vorgestellten Überlegungen. Dabei dürfte eine Rolle gespielt haben, daß ihm die Parallelquelle in Gestalt der Akten des Geistlichen Ministeriums (vgl. oben, Fußnote 18) nicht bekannt gewesen ist, ohne die jedoch die Chronologie der Ereignisse, die Wechselbeziehungen zwischen den beteiligten Gruppen (Kollegium der Sechziger, Rat, Geistliches Ministerium) und die Diskussion um das Für und Wider innerhalb der Pastorenschaft nicht hinreichend deutlich werden. Dies gilt insbesondere für folgende Punkte:

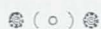
³⁷ NV, S. 64.

³⁸ Vgl. *Briefe und Dokumente* (wie Fußnote 7), Bd. II, S. 1312 (Nr. 614).

1. Anders als es die Darstellung von Sanders vermuten läßt, ging die Initiative zur Abschaffung der Präfationen weder anfangs (1767) noch später (1778) vom Geistlichen Ministerium aus. Treibende Kraft scheint vielmehr das Kollegium der Sechziger gewesen zu sein, wohingegen sich die Mitglieder des Ministeriums zunächst retardierend verhielten und der Rat zur Entscheidung wiederholt gedrängt werden mußte.
2. Auch Sanders kommt zu dem Ergebnis, daß nach Abschaffung der Präfationen 1778 das verbliebene Sanctus, nunmehr als deutsch gesungenes Heilig, in der St. Petrikirche figuraliter musiziert worden ist (S. 56). Er zieht aus den Quellen jedoch weder den Schluß, daß schon vor 1778 im Rahmen der Präfationen eine Figuraliter-Ausführung des Sanctus in St. Petri üblich gewesen sein muß (anstelle der Choraliter-Ausführung in den übrigen Kirchen), noch stellt er die Frage nach dem Verwendungszweck lateinischer Sanctus-Kompositionen in den Hamburger Gottesdiensten.
3. Die verschollene Bachsche Antiphon „Et cum spiritu tuo“ (Wq 209) wird in Sanders' Untersuchung nicht berücksichtigt.

Jürgen Neubacher (Hamburg)

114



PRÆFATIONES,

Welche an den dreyen grossen Festen
nach der Exhortation vor der Communion
gesungen werden.

In Festo Nativitatis Christi.

Minist. Do - - minus vo bis cum.

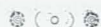
Chor. Et cum Spi ritu tu - - o.

Minist. Sur - - sum cor - - da.

Chor. Habe - - mus ad Do - mi num.

Mi-

116



Deus, quia per incarnati Verbi my - ste - rium nova

mentis nostræ o cu lis lux tu - - æ cla ri ta - - tis

in ful - sit, ut, dum vi si bi li ter Deum

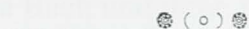
a - gno - scimus, per hunc in in vi si bi - - lium

amo - rem ra - pi a - - mur: & i - - deo

cum Ange lis & Archan - gelis, cum Thro - nis &

Domi - - na - ti o - nibus, cum - que omni
mili-

115



Minist. Gra - - ti as aga - mus Do - mino

De - o no - - stro.

Chor. Di - - gnum & ju - stum est.

Minist. Ve - - re dignum & ju - - stum

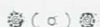
est, æ - quum & salu ta - - re, nos ti - - bi

semper & u bi que gra ti as a - - gere, Domine

San cte Pater o - mni - potens, æ - terne
 ♪ 2 Deus

Deus

117



mi li tia cœ - le stis ex - er - citus, Hy - mnum

glo ri æ tu - - æ ca nimus, si - - ne fi - - ne

di - - cen - - tes:

Chor. San - - ctus San - - ctus Sanctus

Dominus Deus Zebaoth, pleni sunt cœli & terra

Ma je sta tis glo ri æ tu - - æ.

♪ 3

In